



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien

Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien

DVR 0000175

email: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.494/0001-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl

(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Firma

Evamatic Handelsgesellschaft mbH

z. H. Herrn Thomas Marksteiner

Pfaffenbergweg 10-12

A-2410 Hainburg

Wien, am 30.01.2008

**Betreff: Kennzeichenhalter; Radierungsradien ab 5. April 2008;
Außenkantenrichtlinie 2007/15/EG**

1.) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entnimmt dem mit dem Schreiben der Firma Evamatic Handelsgesellschaft mbH vom 24.01.2008 vorgelegten technischen Bericht Nr. 07-TAAP-3965/FL des TÜV AUSTRIA vom 14. Dezember 2007, dass die Kennzeichenhalter der Firma Evamatic Handelsgesellschaft mbH mit der Bezeichnung

526 Evamatic

(erhaben aufgedruckt)

in der Ausführung, die dieser Prüfung zu Grunde lag, den gesetzlichen Bestimmungen über Kennzeichenhalter entsprechen.

Da somit diese Kennzeichenhalter der Fa. Evamatic Handelsgesellschaft mbH mit der Bezeichnung 526 Evamatic einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Kennzeichenhalterung angehört und daher für die Verwendung an Fahrzeugen gemäß der 53. Novelle zur KDV 1967 geeignet sind, bestehen gegen die Verwendung dieser Teile keine Bedenken.

2.) Überdies entnimmt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dem mit dem Schreiben der Firma Evamatic Handelsgesellschaft mbH vom 24.01.2008 vorgelegten technischen Bericht Nr. 07-TAAP-3965/FL des TÜV AUSTRIA vom 14.

Dezember 2007, dass die Kennzeichenhalter der Firma Evamatic Handelsgesellschaft mbH mit der Bezeichnung

526 Evamatic

in der Ausführung, die dieser Prüfung zu Grunde lag, den Bestimmungen der EU-Richtlinie 74/483/EWG in der Fassung der EU-Richtlinie 2007/15/EG über vorstehende Außenkanten entsprechen.

Aus diesem Grund bestehen gegen die Verwendung der Kennzeichenhalter auch nach dem 5. April 2008 seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie keine Bedenken.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dipl.-Ing. Dieter Karl
Tel.: +43 (1) 71162 65 5716
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
e-mail: dieter.karl@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der 53. KDV-Novelle wurde die EU-Richtlinie 2007/15/EG in nationales Recht umgesetzt.

Unter § 1a Abs. 1 KDV 1967 besagt, dass vorstehende Aussenkanten bei Fahrzeugen der Klasse M1 den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 74/483/EWG vom 2. Oktober 1974 in der Fassung der Richtlinie 2007/15/EG vom 15. März 2007 entsprechen müssen.

Die Richtlinie 2007/15/EG legt als Übergangstermin den 5. April 2008 fest.

In Bezug auf die Frage der Kennzeichenhalter bedeutet dies für Österreich, dass Fahrzeuge, die in Österreich ab dem 5. April 2008 erstmalig zugelassen werden, mit Kennzeichenhaltern ausgerüstet sein müssen, die den Vorgaben der Anhänge der oben genannten Richtlinie entsprechen.

Die Nachrüstverpflichtung wird insofern umgesetzt, dass sie sich auf die zu Bruch gegangenen Kennzeichenhalter bezieht, welche nur noch durch die der oben genannten Richtlinie entsprechenden Kennzeichenhalter ersetzt werden dürfen.

Dies bedeutet, dass ab dem 5. April 2008 nur noch Kennzeichenhalter im Fachhandel angeboten werden dürfen, die der oben genannten Richtlinie entsprechen!

Ein Kennzeichenhalter, der der oben genannten Richtlinie entspricht, zeichnet sich dadurch aus, dass alle Aussenkanten, die im montierten Zustand von einer Kugel mit 11 cm Durchmesser berührt werden können, mit einem Radius von mindestens 2,5 mm gerundet sind.

Die Kontrolle auf Einhaltung dieser Vorschrift wird im Rahmen von Unterwegskontrollen nach § 58 KFG 1967 und im Rahmen der Begutachtung nach § 57a KFG 1967 erfolgen.

In anderen EU-Staaten, wie beispielsweise Deutschland, wird beabsichtigt, Fahrzeuge mit einem Erstzulassungsdatum ab dem 5. April 2008 falls eine andere als der oben genannten Richtlinie entsprechende Kennzeichenhalterung montiert ist, so zu bewerten, dass die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erloschen ist und der Fahrzeugzustand mit Gefahr im Verzug eingestuft wird, was bedeutet, dass diese Fahrzeuge vorübergehend stillgelegt werden.
Mit freundlichen Grüßen,

Dieter Karl

Dipl.-Ing. Dieter KARL
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion II / ST 4
"Rechtsbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik"
1010 Wien, Stubenring 1
Postfach 3000
Tel.: + 43 (1) 71162 / 65 5716
Fax: + 43 (1) 71162 / 65 5073